1. Änderungssatzung zur Satzung

über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig - Ausschlusssatzung -

Aufgrund des § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 i.V.m. den § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2014 (GVBI.LSA S. 288) in den jeweils gültigen Fassungen sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig vom 18.12.2006 und der 1.Fortschreibung vom 17.12.2013 (in Kraft getreten mit Genehmigung vom 08.01.2015 durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig in ihrer Sitzung am 03.12.2015 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke werden laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig vom 18.12.2006 in der Fassung der Fortschreibung vom 17.12.2013 (genehmigt von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit AZ: 66.10-6260021/03a/08 vom 08.01.2015) von der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfaulgruben anfallenden Schlamms.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zörbig, den 04.12.2015

gez. Eschke Verbandsgeschäftsführer Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig

Siegel